

Kundeninformation

November 2016

Entsorgung von Dämmmaterial aus Polystyrol (Styropor)

Sehr geehrte Kunden,

gemäß den Annahmebedingungen des Zweckverbands wird Dämmmaterial aus Polystyrol (Styropor, Styrodur, airpop u. Ä.) ab sofort nur noch als Monofraktion zur Verbrennung angenommen:

1. **Polystyrol – Abfälle** aus der **Herstellung vor 2015** gelten als gefährlicher Abfall (ASN 170603*) und müssen mit Begleitschein im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) vor Anlieferung an die Entsorgungsanlage gemeldet werden. Hierzu benötigen wir unsererseits zeitlichen Vorlauf, da dies mit Verwaltungsaufwand verbunden ist.
2. **Polystyrol – Abfälle** aus **späterer Herstellung** gelten als weitgehend unbelastet in Hinsicht auf gefährliche Flammschutzmittel (HBCD) und können als ungefährlicher Abfall (ASN 170604*) ohne Begleitscheinverfahren entsorgt werden.

Da die Unterscheidung und Nachweisführung vor Ort meist schwierig ist, wird im Zweifelsfall davon ausgegangen, dass es sich um gefährlichen Abfall handelt. Unabhängig davon sind die Entsorgungskosten für beide Fraktionen gleich hoch.

Verbundstoffe, bei denen eine Abtrennung von Polystyrol nicht möglich ist (z.B. Heraklitplatten mit Styroporkern) dürfen in gemischten Baustellenabfällen auch nicht mehr enthalten sein. Sie können mit den Polystyrolabfällen angeliefert werden.

Angenommen werden max. 10cbm Monofraktion Polystyrol-Abfälle.

Kleinstmengen (5%) können vorläufig weiterhin über den Baumischabfall entsorgt werden.